

VIII. Schlussbetrachtung - Das Individuum und die frühneuzeitliche ländliche Gesellschaft

Eine gewisse Diskrepanz zwischen der Theorie in der Geschichte und der historischen Praxis, die für die jüngsten Annäherungen an die europäische frühe Neuzeit insgesamt kennzeichnend ist, lässt sich auch an der Untersuchung einer vormodernen ländlichen Gesellschaft bzw. ihrer Angehörigen festmachen. Sie wäre hier u.a. als ein durch unterschiedliche Erkenntnisinteressen bedingter Gegensatz zwischen individueller Existenz und individuellem Handeln einer- und kollektiver Relevanz und Bedeutung dieses Handelns andererseits zu beschreiben. Unter „kollektiv“ wird dabei die angestrebte Gültigkeit der von HistorikerInnen getroffenen Aussagen für einen breiteren, nicht mehr unbedingt personalisierten Kreis von Individuen verstanden, der ab einem bestimmten Verallgemeinerungsgrad als „Gruppierung“, „Teilgesellschaft“¹, „soziale Gruppe“ oder „Klasse“ bezeichnet werden kann. Die Frage lautet, inwieweit das prinzipiell immer individuelle Handeln bzw. dessen Motive aus eindeutig feststellbaren (äußeren oder inneren) Bedingungen abzuleiten bzw. zu erklären und damit auch auf andere, den gleichen Gegebenheiten ausgesetzte Personen zu übertragen sind. Nunmehr wird es aber angestrebt, diesen Zusammenhang zwischen Handeln und seinen Bedingungen, mit anderen Worten zwischen Individuum und „Strukturen“², so wenig wie möglich aus der Sicht des Forschers/der Forscherin neu zu konstruieren, sondern die Handelnden selbst darüber zu befragen.

Entsprechend dieser Betrachtungsweise variieren auch die Auffassungen vom Verhältnis des Einzelnen und der Gesellschaft(en). Die allgemeinen Darstellungen gehen in der Regel von einer relativ festen Einbindung des Individuums in die sozialen Gruppen der frühneuzeitlichen Gesellschaft aus und sehen nur beschränkte und durch die gesellschaftliche Praxis bereits vordefinierte Entziehungsmöglichkeiten.³ Das betrifft sowohl die offizielle Ständeordnung eines frühmodernen Staates als auch unterschiedliche Gruppierungen unterhalb dieser

¹ Der breiter aufgefaßte Begriff „Teilgesellschaft“ ist an die Bezeichnung „Teilgemeinde“ angelehnt, wie sie T. Rudert, Gutsherrschaft und ländliche Gemeinde. Beobachtungen zum Zusammenhang von gemeindlicher Autonomie und Agrarverfassung in der Oberlausitz im 18. Jahrhundert, in: J. Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995, 197-218, hier 218, geprägt hat.

² Das „*Problem der Vermittlung von gesellschaftlichen Strukturen und individuellem oder auch gruppenbezogenem Handeln*“ als ein Kennzeichen der neuen historisch-anthropologischen Ansätze erwähnt W. Troßbach, Historische Anthropologie und frühneuzeitliche Agrargeschichte deutscher Territorien. Anmerkungen zu Gegenständen und Methoden, in: HA 5, 1997, 187-211, hier 199.

³ Für die frühneuzeitliche ländliche Gesellschaft betont z.B. R. van Dülmen, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, 2. Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, München 1992, 56-57, die Determiniertheit des individuellen Handelns v.a. durch die notwendige innerdörfliche Solidarität. N. Z. Davis, Bindung und Freiheit. Die Grenzen des Selbst im Frankreich des sechzehnten Jahrhunderts, in: dies., Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und Wandlungsfähigkeit des sozialen Körpers, Berlin 1986, 7-18, 17, behauptet am Beispiel des familiären Lebens jedoch, dass „*Eingebettetsein die Entdeckung des Selbst nicht ausschloß, sondern im Gegenteil beförderte*“.

Ebene wie Familie, Haus, Haushalt, Handwerk/Zunft oder Gemeinde.⁴ Dabei handelt es sich um solche Zuordnungsobjekte, die seinerzeit über eine klar konturierte, meist institutionelle Erscheinungsform verfügten. Dazu wären auch der Herrschafts- oder Kirchenverband zu zählen, deren unmittelbarer Partizipationscharakter jedoch nicht so stark in den Vordergrund tritt.

Eine Bedeutung für das individuelle Handeln wird aber gleichermaßen den Tatsachen oder Sachverhalten zugeschrieben, die keine feste Organisation aufwiesen, die durch die Gesellschaft jedoch ebenso erkennbare Grenzen zogen.⁵ Als zweitrangig erscheint, inwieweit und in welcher Form diese „feineren“ Unterscheidungsmerkmale (Ehre, Geschlecht, Vermögen) schon in der zeitgenössischen gesellschaftlichen Praxis als solche präsent waren und inwieweit sie auf diese Praxis eher erst im Nachhinein - als Erkenntniskategorien - übertragen werden. Wichtiger für den Bezug auf menschliches Verhalten ist dagegen der Umstand, dass manche dieser Unterscheidungskriterien nicht dem Stand, der Gruppe bzw. der Person inhärent, sondern handlungs- oder situationsbedingt und daher auch im Laufe des individuellen Lebens wandelbar waren. Die Berücksichtigung solcher Kategorien stellt oft die Einheitlichkeit und Allgemeingültigkeit der bisherigen Klassifizierungen in Frage, ohne dass eine neue Teilung der jeweiligen Gesellschaft angestrebt würde. Forschungstheoretisch tragen Kategorien wie Ehre, Geschlecht oder Macht zu einem viel differenzierteren Blick auch auf die ländliche Gesellschaft bei; um ihre soziale Relevanz (meist komparativ) zu belegen, werden sie aber oft aus dem personenbezogenen Kontext herausgelöst und auf eine überindividuelle Ebene gehoben.

Die Konzentrierung auf diese stark individuell geprägten Zuschreibungen fand gleichzeitig ihren Niederschlag in der teilweisen Umkehrung der historiographischen Perspektive, die den einzelnen Menschen als historisches Subjekt in den Mittelpunkt ihrer Analyse und Darstellung rückt.⁶ Damit tauchte aber erneut die Frage nach dem Individuum⁷ und seinen Grenzen und Begrenzungen auf. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Einzelnen und den ihn z.T. einschließenden gesellschaftlichen Strukturen in der Geschichte beschäftigt in zunehmendem Maße auch die Geschichtstheorie. Das in den Vordergrund gerückte Subjekt wird als fest ein-

⁴ Zur sozialen Ordnung der Ständegesellschaft vgl. allgemein P. Münch, *Lebensformen in der frühen Neuzeit 1500-1800*, Frankfurt a.M.-Berlin 1992, 65-124, bes. 76-78, und van Dülmen, *Kultur*, 181-184.

⁵ Im kritischen Abstand zum durch die moderne Wissenschaft geprägten Begriff „Gesellschaft“ spricht H. Wunder, *Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit*, ausgehend vom „Modell ostelbische Gutsherrschaft“, in: Peters (Hg.), *Gutsherrschaft*, 23-49, hier 44-48, im Fall der weniger formellen ländlichen Gruppierungen wie *„Ehe, Haushalt, Verwandtschaft, Patenschaften, Heiratskreise, Nachbarschaft, [...] Geschlechterklassen, Gilden, wie auch Freundschaft und Feindschaft“* von verschiedenen Formen der „Gesellung“.

⁶ Zu dieser „historisch-anthropologischen Wendung“ vgl. u.a. O. Ulbricht, *Aus Marionetten werden Menschen. Die Rückkehr der unbekanntenen historischen Individuen in die Geschichte der Frühen Neuzeit*, in: R. van Dülmen - E. Chojka - V. Jung (Hg.), *Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis*, Wien-Köln-Weimar 1997, 13-32, hier 15.

⁷ Ähnliche Fragen nach der menschlichen Individualität und Subjektivität in der frühen Neuzeit stellt auch L. Roper, *Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1995, 11-47, bes. 14.

gebunden in den nicht mehr sozialen, sondern v.a. kulturellen Kontext betrachtet; als einer der Glaubenssätze gilt, dass gerade bei der Untersuchung der vormodernen Gesellschaften nicht von der klassischen abendländischen, d.h. individualistischen und rationalistischen Auffassung der Person und des Individuums ausgegangen werden darf.⁸ Die Geschichtswissenschaft ist damit einen Schritt weiter gegangen - auch der mit der gesellschaftlichen Ordnung nicht konforme Mensch bleibt bestimmten Verstehens- und Kommunikationszusammenhängen verhaftet bzw. eignet sich diese im Kontakt mit seiner „Umwelt“ an. Wenngleich die kulturellen Konstruktionen des Ichs bereits auch in die Frühneuzeitforschung Eingang gefunden haben, machte die vorliegende Arbeit die grundsätzliche, im ländlichen Alltag verankerte Unterscheidbarkeit des Einzelnen und der Gesellschaft(en) und die Eigenständigkeit des Individuums zu ihrer Voraussetzung.⁹ Die Wahrnehmung, (Re-)Produktion und Interpretation von „Realität“ bleiben hier immer primär auf das Individuum bezogen, obwohl die Quellenlage die detaillierte Analyse dieser Prozesse nicht eben erleichtert.

Es sind aber nicht nur die mehrmals angesprochene Beschaffenheit der Quellen und die Forschungstradition, die es unumgänglich machen, die einzelnen Angehörigen einer ländlichen Gesellschaft in enger Verknüpfung mit den sozialen Gruppen zu betrachten. Hinter dieser Sichtweise scheint auch die Überzeugung zu stehen, dass sich ein Bauer vornehmlich dann „individuell“ verhalten habe, wenn er sich von den gesellschaftlichen Verbänden und deren Normen absetzte, denen er sonst (unreflektiert) angehörte.¹⁰ Das in diesen Fällen bezugte nonkonforme Verhalten ermöglicht zwar die Individualität besser oder erstmals überhaupt zu erfassen; man

⁸ Vgl. das klassische Geertzsche Zitat, „daß sich das historische Konzept von Individuum und Person als der Hauptbezugsgröße bei der Produktion und Zuweisung von Bedeutung und Sinn als der falsche Ausgangspunkt historischer wie sozial- und kulturanthropologischer Erkenntnis erwiesen hat“, bei H. Medick, „Missionare im Ruderboot“? Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: A. Lüdtke (Hg.), Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt a.M.-New York 1989, 48-84, hier 72.

⁹ Die meisten Autoren verfolgten die Herausbildung des Individuums in der frühen Neuzeit fast ausschließlich in Anlehnung an die Selbstzeugnisse aus dem bürgerlichen bzw. Gelehrtenmilieu. A. Mitzman, Die Offensive der Zivilisation: Mentalitäten, Hochkultur und individuelle Psyche, in: A. Gestrich - P. Knoch - H. Merkel (Hg.), Biographie - sozialgeschichtlich, Göttingen 1988, 29-60, 41, vertritt die These, das Individuum habe sich aus der alles verschmelzenden Volkskultur erst im Zuge der ‚modernisierenden Moralisierungskampagne‘ abge sondert. Von den ‚Biographiegeneratoren‘, die A. Hahn, Identität und Selbstthematization, in: ders. - V. Kapp (Hg.), Selbstthematization und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis, Frankfurt a.M. 1987, 9-24, hier 12 und 18-22, erwähnt, scheint besonders die Beichte für die frühneuzeitliche ländliche Gesellschaft relevant gewesen zu sein. Das in diesem Zusammenhang ebenfalls wichtige Geständnis bzw. Verhör vor Gericht lässt der Autor außer Acht. Dazu vgl. R. van Dülmen, Die Entdeckung des Individuums 1500-1800, Frankfurt a.M. 1997, 53-57. Eine neuere Sichtweise der historischen Subjektivität vgl. bei M. Rheinheimer, Professor Kortholt und der besessene Knabe oder: Der Historiker, das historische Subjekt und die Fallen der Subjektivität, in: ders. (Hg.), Subjektive Welten. Wahrnehmung und Identität in der Neuzeit, Neumünster 1998, 11-49, bes. 11-20.

¹⁰ L. Enders, Individuum und Gesellschaft. Bäuerliche Aktionsräume in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, in: Peters (Hg.), Gutsherrschaft, 155-178, 156, sucht nach den handelnden Individuen in drei Konstellationen: Bauer als Hausherr im Hof, als Nachbar in der Gemeinde und als Untertan in der Beziehung zur Obrigkeit. Ebd., 177, entsprechend diesen implizierten Spannungsverhältnissen würden dann die Grundwerte wie Recht und Gerechtigkeit, Ehre und Würde, Freiheit und Selbstbestimmung als charakteristische Kennzeichen bäuerlicher Individualität sichtbar.

sollte daraus jedoch nicht schließen, dass sie etwa situationsbedingt sei. Die Individualität als Eigenständigkeit jedes Einzelnen dürfte prinzipiell von den Momenten unabhängig gewesen sein, in denen sie in verschiedener Stärke zutage trat, was aber wiederum nicht heißen soll, dass sie nicht gerade auch in den zuweilen konflikträchtigen Kontakten mit den „anderen“ Gestalt annahm.

Angesichts dieses diffizilen Geflechts, das sich aus der Sicht des/der Forschenden zwischen dem Individuum und den kollektiven Phänomenen spannt, mag es als eine fast unzulässige Erleichterung scheinen, wenn zur Analyse der ländlichen Welt eben die Bezugsobjekte/-systeme herangezogen wurden, die eine auf den ersten Blick erkennbare institutionelle Form aufweisen. Diese Wahl birgt zudem immer die Gefahr, erstens auf die offizielle Darstellungsebene dieser Institutionen beschränkt zu bleiben und zweitens sich von den historiographischen Stereotypen nicht genügend lösen zu können, die auf dieser statischen, behördlich-institutionellen Sichtweise aufbauen.¹¹ Der Versuch, eine Person zuerst beispielsweise als Georg Ehrlich, als Familienmitglied, als Nachbarn im Dorf und Bekannten in seiner Umgebung und erst dann als etwa (nicht)ansässigen und abgabepflichtigen Untertanen, als Angehörigen einer Herrschaft bzw. als Gläubigen und Mitglied einer Pfarrgemeinde zu betrachten und womöglich auch zu untersuchen, übt eine Faszination allerdings nur auf theoretischer Ebene aus. In der (Forschungs)Praxis ist das Wegdenken der oft vorsemantisierten „Gruppenkonnotationen“ (Angehöriger einer Gutsherrschaft, Sohn eines zaubereiverdächtigen Vaters, Ausgeschlossener aus der Gemeinde) kaum durchführbar. Damit soll hier keineswegs die Interdependenz des Selbstverständnisses des Einzelnen einer- und seiner sozialen Verankerung (um das Wort „Determiniertheit“ zu vermeiden) andererseits in Abrede gestellt werden. Vielmehr geht es hier um die Gefahr, dass die Individuen auf ihre gesellschaftlichen, gruppenspezifischen Rollen reduziert bleiben. Die Überzeugung, dass die Subjekte weder in den sie einschließenden institutionalisierten Gruppen noch in ihren sozialen Rollen völlig aufgehen, führte dann zu den Überlegungen über die Wahrnehmung dieser „Umwelt“ durch die „Teilnehmer“. Dass sich diese Rezeption von dem entpersonalisierten Bild der „Institutionen“ wie der Gemeinde oder der Herrschaft unterscheiden wird, liegt auf der Hand.

Bereits die Partizipation der Untertanen bzw. deren Einbindung in die in dieser Arbeit thematisierten Verbände fällt im Vergleich unterschiedlich aus. Die Dorfgemeinde, bei der man das höchste Maß an bäuerlicher Eingliederung bzw. Beteiligung erwarten würde, wird in der Krumauer Herrschaft - zumindest was die Präsenz in den Quellen angeht - vom Gericht bzw. Gerichtssprengel überschattet. Die Wahrnehmung der Aufgaben wie Besitzübertragung, Lastenverteilung oder Konfliktschlichtung gab Anlass zu Zusammenkünften eines genau umrissenen Kreises von Bauern („der Gemeinde des Gerichts“), dessen Funktionsfähigkeit auch

¹¹ In diesem Zusammenhang kann als eine unveränderbare, über den Charakter der jeweiligen Gesellschaft aussagende „Institution“ beispielsweise auch die Ökonomie bzw. die soziale Stellung der Untertanen im Rahmen eines vordefinierten agrarhistorischen Systems (darunter auch die Belastung der Bauern seitens der Herrschaft und des Staates) gelten.

durch verschiedene Geselligkeitsäußerungen bestätigt werden sollte. Die feststehenden Formen des kollektiven Umgangs, in denen das gemeinsame Trinken und Zutrinken und die Erwidern des Grußes ihren Platz hatten, waren aber kein ausschließliches Merkmal der „Gemeinde“. Überhaupt scheint die „Gemeinde“ (wie auch das „Gericht“) in den Krumauer Verhältnissen kein Begriff mit eindeutigem Inhalt gewesen zu sein, vielmehr tritt sie als Bezeichnung für eine sich in verschiedenen Zusammenhängen immer neu und anders konstituierende öffentliche Gemeinschaft auf.¹² Die für den Erhalt der sozialen Position viel wichtigere dörfliche Öffentlichkeit wurde aber ebenfalls erst ad hoc hergestellt und kann nur schwer als Trägerin immer gültiger Verhaltensregeln beschrieben werden.¹³

Die Bedeutung der Gemeinde als eines kollektiven Verbandes lässt sich nicht einmal in dem Bereich der Konfliktschlichtung eindeutig beurteilen, der neben der dörflichen Selbstverwaltung sonst zu den Indikatoren bäuerlicher Autonomie zählt. Die Streitbeilegung lag nämlich immer in den Händen konkreter Personen, die teilweise (herrschafts)amtliche Funktionen ausübten (Richter, Geschworene). Kollektive oder kontroverse Urteilsfindung in größerem Ausmaß konnte auf dörflicher Ebene nicht nachgewiesen werden. Das heißt jedoch nicht, dass die örtlichen Amtsträger eine unangefochtene richterliche Autorität besaßen und eingesetzt hätten, der ihre untergebenen Bauern schutzlos ausgesetzt gewesen wären. Die Untertanen wussten um die Effizienz der Eingriffe einer ihnen sozial nahen Schlichtungsinstanz, wie sie der Dorfrichter darstellte, und schalteten diese bewusst ein.

Die Herrschaft, der die oberste Justizgewalt über die Krumauer Untertanen zustand, agierte in den „niedergerichtlichen“ Fällen (sosehr diese strenge Unterscheidung für die untersuchte Region nicht vollends zutrifft) nicht besonders initiativ und überließ sie oft den Dorfrichtern zur Entscheidung. Sie wurde aber von den Parteien selbst aus verschiedenen Gründen einbezogen, sei es um sich über die herrschaftlichen Repräsentanten vor Ort zu beschweren, sei es um eine empfindliche Bestrafung des Konfliktgegners zu erreichen.¹⁴ Eine klare Trennlinie zwischen dem Richter als dorfinterner und der Obrigkeit als -externer Schlichtungsinstanz lässt sich daher nicht ziehen. Ebenso ist es angebracht, lediglich über eine potentielle Instrumentalisierung der Obrigkeit durch die Untertanen zu sprechen. Schließlich war die Obrigkeit verpflichtet, sich mit den bäuerlichen Eingaben zu beschäftigen und

¹² Einen ähnlichen Befund vgl. bei Rudert, Gutsherrschaft, 218.

¹³ Zur Schwierigkeit, bestimmte allgemein geteilte Verhaltensnormen und Werte in der frühneuzeitlichen Gesellschaft überhaupt zu ermitteln vgl. P. Münch, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik, in: W. Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, 53-72, bes. 66, 69.

¹⁴ U. Gleixner, Das Gesamtgericht der Herrschaft Schulenburg im 18. Jahrhundert. Funktionsweise und Zugang von Frauen und Männern, in: Peters (Hg.), Gutsherrschaft, 301-326, 323, stellte anhand dieses Beispiels fest, dass „*Patrimonialgerichte größerer Herrschaftsbezirke in erster Linie als Notariate, Schlichtungsstellen und Verwaltungsorgane fungierten*“. In diesen vielfältigen Funktionen können sie zwar mit der Verwaltung der böhmischen Herrschaften verglichen werden, doch der Befund, dass diese Institutionen in der Tradition der früheren Dorfgerichte standen (bzw. einen Teil ihrer Kompetenzen übernahmen) und deswegen für die Untertanen „*keine autoritäre Herrschaftsinstanz*“ darstellten, kann auf die böhmischen Verhältnisse, wo die Dorfgerichte das ganze 18. Jahrhundert hindurch weiterhin funktionierten, nicht ohne weiteres übertragen werden.

Streitfälle beizulegen bzw. den Schuldigen zu ermitteln und zu bestrafen. Die Instrumentalisierungsmöglichkeit ergab sich dann u.a. daraus, dass sich die Vertreter der Obrigkeit über die Beschaffenheit des Konflikts und die Verhältnisse vor Ort oft nur unter Vermittlung von z.T. in den Fall involvierten und dem bäuerlichen Milieu angehörenden Personen ein Bild machen konnten.¹⁵

Wichtige und ausbaufähige Erkenntnisse brachte die Untersuchung der Kommunikation zwischen Untertanen und Obrigkeit, die als ein Teil der alltäglichen Herrschaftspraxis betrachtet werden muss. Viele der Verwaltungsvorgänge sowie die Huldigung als Präsentation der neuen Obrigkeit verliefen - vereinfacht ausgedrückt - als Begegnungen zwischen den Vertretern der Obrigkeit einer- und denen der Bauern andererseits. Die formalisierte bzw. fast nicht vorhandene Einbindung der Untertanen in die herrschaftlichen Selbstdarstellungsakte kontrastiert einigermaßen mit den umfangreichen Kompetenzen der böhmischen Obrigkeiten über ihre Hintersassen. Doch diese wurden im 18. Jahrhundert nicht bei festlichen Anlässen, sondern in erster Linie bei der Verwaltung von Untertanenangelegenheiten umgesetzt.¹⁶ Dabei lassen sich Bereiche wie Waisenwesen, Kinder- und Jugenddienste sowie allgemein Frondienste (und Erfassung der Bevölkerung als deren Vorbedingung) ausmachen, denen ein verstärktes herrschaftliches Interesse galt.

Ein Vergleich mit den kleinen Gebietseinheiten müsste zeigen, inwieweit die Spezifika der Krumauer Verwaltung sich aus der Größe der Herrschaft ergaben.¹⁷ Dazu zählt v.a. die außerordentliche Rolle, die (nicht nur) bei der zunehmend schriftlichen Übermittlung und bei der Erfüllung herrschaftlicher Forderungen die örtlichen Amtsträger, die Richter, und die ihnen anvertrauten Gerichte spielten. Dieser Auftrag ließ aber den Richter, der zugleich Gemeindevorsteher war, keinesfalls zum Exponenten der Obrigkeit werden und gemeindliche Handlungen zur bloßen Befolgung von Amtsbefehlen verkümmern. Wie der Richter sowohl obrigkeitlichen als auch bäuerlichen Anforderungen ausgesetzt war, war auch die kollektiv agierende Gemeinde („des Gerichts“) bei der Weiterleitung und Umsetzung traditioneller herrschaftlicher Vorgaben (z.B. Verteilung und Eintreibung der staatlichen Steuern durch „bevollmächtigte“ Bauern) und gleichzeitig bei der

¹⁵ Unter dem Vorbehalt, dass die „ostelbischen“ und böhmischen herrschaftlichen Institutionen in ihrer Funktionsweise nicht völlig gleichgesetzt werden dürfen, vgl. dies., Das instrumentelle Verhältnis des Dorfes zum herrschaftlichen Patrimonialgericht („Unzuchtsverfahren“ in Preußen im 18. Jahrhundert), in: *Kriminologisches Journal* 25, 1993, 176-183, 177: „Erstens funktionierten Patrimonialgerichte nicht autonom, sondern sie waren auf die Unterstützung der Dörfler und Dörflerinnen bei den Ermittlungen angewiesen, und daher auf die Akzeptanz ihrer Verhaltensweisen. Zweitens wurde das Gericht von den Gerichtseingesessenen aktiv genutzt.“

¹⁶ Zur Rolle der Verwaltung bei der Ausübung staatlicher (und nicht so sehr grundherrlicher) Herrschaft im 18. und 19. Jahrhundert vgl. A. Lüdtko, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: ders. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Sozialanthropologische und historische Studien*, Göttingen 1991, 9-63, hier bes. 39-40.

¹⁷ Vgl. auch die These Ch. Simons, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel-Frankfurt a.M. 1981, 291, „dass eine Obrigkeit dann umso eher akzeptiert wird, je weiter sie dem direkten Erfahrungsbereich der Beherrschten entzogen ist“.

Regelung des innerdörflichen Lebens tätig. Nicht einmal die Art und Weise, wie sich die Gemeinde konstituierte, und die von der Herrschaft zu bestätigende „Wahl“ des Richters ermöglichen, über eine stabile Machtverteilung im Dorf und v.a. über die eindeutige Zuordnung der dörflichen Organe zur „obrigkeitlichen“ oder aber zur „bäuerlichen“ Sphäre zu urteilen. Abstand nehmend von den Folgen, die eine solche Zuordnung für die Erklärung des gesellschaftlichen Wandels auf dem frühneuzeitlichen Land in der Regel hat, bleibt festzuhalten, dass die Ausübung von Herrschaft im untersuchten Gebiet nicht etwa in der Gewaltdemonstration bzw. -anwendung bestand, sondern zum großen Teil in die alltäglichen Aushandlungsprozesse in den Gerichtssprengeln, vor der Gemeindeversammlung und mit den Beamten verlagert war. „Herrschaft“ stellt sich somit als eine überlieferte und ständig neu auszubalancierende Form des Umgangs miteinander dar.¹⁸

Aus dieser abstrakten Sicht betrachtet entschärft sich auch der Gegensatz zwischen der Akzeptanz der Herrschaft (im Sinne einer „Institution“) seitens der Krumauer Untertanen auf der einen und den konfliktgeladenen Auseinandersetzungen mit ihr auf der anderen Seite. Überhaupt scheinen sich die individuellen und kollektiven Konflikte der Untertanen mit der Obrigkeit der grundsätzlichen Frage nach der bäuerlichen Einstellung zur Herrschaft zu entziehen. Das erklärt sich z.T. daraus, dass die Herrschaft als solche kein fest umrissenes Objekt bäuerlichen Denkens und Handelns, sondern ein komplexes soziales Gebilde war, das die Lebenswelt ihrer Angehörigen auf vielfältige, nicht auf eine einfache Formel reduzierbare Weise prägte.¹⁹ Dementsprechend findet sich im Krumauer Material keine prinzipielle Infragestellung der auf dem patrimonialen Verhältnis basierenden gesellschaftlichen Ordnung, sehr wohl aber finden sich viele Auseinandersetzungen über die einzelnen obrigkeitlichen Forderungen oder Konflikte mit einzelnen Amtsträgern. Dabei ist jedoch der qualitative Unterschied zwischen individuellen und kollektiven Formen der Auflehnung zu beachten.

In den Konflikten, an denen die „Herrschaftsbeauftragten“ beteiligt waren, brachten diese oft ihr Ansehen und ihre Ehre mit der Autorität des von ihnen bekleideten Amtes in Verbindung. Diese auch obrigkeitlicherseits akzeptierte Verflechtung bedeutete jedoch nicht, dass alle Auseinandersetzungen nur als persönliche Streitigkeiten behandelt worden wären. Lag kein offensichtlicher Machtmissbrauch vor, so wurde die seitens der Untertanen abgelehnte Forderung und nicht etwa die

¹⁸ Damit wird eine der Ausgangshypothesen dieser Arbeit bestätigt, vgl. hier die Einleitung, Anm. 14. Simon, Untertanenverhalten, 7, bezeichnet Herrschaft als soziale Relation zwischen Herrschern und Beherrschten. Da er jedoch der Frage, wie die Untertanen die Herrschaft wahrnahmen, nur am Rande nachgeht, kann er, ebd., 286, die Herrschaft auch als ein bestimmten Interessen dienendes Instrument auffassen.

¹⁹ Diese breite Auffassung von Herrschaft rückt auch die Frage nach deren Legitimation, die mit ihr seit Weber untrennbar verbunden ist, in ein anderes Licht. Sie erscheint nicht mehr als ein bewusst auf Akzeptanz von wahrgenommener Ungleichheit angelegtes Handeln der „Herrschenden“; die Akzeptanz wird vielmehr durch die Partizipation aller „Herrschaftsbetroffenen“ u.a. gerade an den vielfältigen (Selbst)Verwaltungsvorgängen hergestellt. Dazu Lüdtker, Herrschaft, 54-58: *„So eindeutig die Zuweisung von oben und unten zu sein scheint, so notwendig ist zugleich deren fortdauernde Bekräftigung im unmittelbaren Unter- und Miteinander. Herrschaft ist stets beides: Übermächtigung - und zugleich Hinnahme.“* Weiter Simon, Untertanenverhalten, 286-288.

Person oder Amtsausübung eines höheren Beamten zum Gegenstand der Untersuchung. Ähnlich war die obrigkeitliche Haltung bei den Konflikten, in die Richter involviert waren; trotzdem bot die relativ isolierte und auf einen minimalen gemeindlichen Konsens angewiesene Position des Gemeindevorstehers den Bauern Möglichkeiten, über Höhe und Modalitäten der herrschaftlichen Leistungen zu verhandeln.

Die Deutschreichenauer Revolte als Beispiel kollektiven Protestverhaltens offenbart, dass das abstrakte Herrschaftsbündnis bzw. die Leibeigenschaft sehr konkret wahrgenommen werden konnten. Ihre Stellung in der Herrschaft sahen die (wortführenden) Untertanen unter dem Blickwinkel der Verpflichtung, die im ländlichen Leben am stärksten präsent war - der Frondienste. Die Roboten regten den Widerstand immer neu an, doch lässt sich dieser in seinen verschiedenen Formen nicht allein darauf reduzieren. Die Deutschreichenauer nahmen gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, als ihre Renitenz den Höhepunkt erreichte, von den umfassenden „altrechtlichen“ Vorstellungen keinesfalls Abstand und konzentrierten sich nicht etwa auf die Einhaltung des in den kaiserlichen Patenten verankerten Frondienstmaßes.²⁰ In die Situation, in der es nicht mehr bloß um die Frondienste ging, manövrierten sich die Untertanen in gewisser Weise selbst hinein, indem sie diese in den umfassenderen Kontext ihrer „alten Freiheiten“ stellten. Diese Sonderstellung des Gerichts galt es dann mit allen Mitteln zu verteidigen, auch wenn die Strategie nicht von allen Gemeindemitgliedern getragen wurde.

Die Deutschreichenauer nutzten in dem Konflikt Freiräume aus, die ohnehin in abgeschwächter Form in der Gerichtssprengelorganisation der Krumauer Herrschaft allgemein angelegt waren. Bis auf genau festgelegte Anlässe wurden die Entscheidungen über die konkrete Form der Ableistung herrschaftlicher Forderungen in der Gemeinde, d.h. von einem dörflichen Organ, getroffen. Auf der dörflichen Ebene wurden nicht nur die Frondienste und Steuerbeiträge verteilt bzw. eingetrieben, aus den Gemeindemitteln wurde auch die Ableistung der in Geld umgerechneten Fronarbeiten bestritten, Umstände, die für die Dörfer des benachbarten Bayern als Beleg einer gewissen Handlungsfreiheit der Gemeinden interpretiert werden.²¹ Überhaupt zeigt es sich, dass die praktische Anwendung bzw.

²⁰ Diese Tendenz der böhmischen Untertanenbewegungen stellt E. Maur, Die Chodenbauern. Eigensinn und Widerständigkeit einer privilegierten Untertanengruppe in Böhmen im 16.-18. Jahrhundert, in: J. Peters (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997, 388-397, hier 392, fest: *„Die Untertanen gingen von der altrechtlichen Orientierung zur Forderung nach Einhaltung der kaiserlichen Patente und schließlich zur Forderung weiterer Reformen über, die ihre Stellung, vor allem im Bereich der Fronarbeiten, grundsätzlich verbesserten.“*

²¹ Hier Kap. III.5.2., Anm. 216. Für die Lage in den landgerichtlichen Ämtern in Bayern vgl. R. Beck, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993, 498-500: *„Doch diese ‚Amtshilfe‘ [Beteiligung der Gemeinden an der Verrichtung der amtlichen Aufgaben, P.H.], wie man sie abschätzig nennen könnte, barg auch die Chance, sich eine gewisse Handlungsfreiheit zu erobern oder zu erhalten oder ferner: in die Verteilung der Lasten einzugreifen.“* Ähnliche Rechte der Gemeinderepräsentanten in den adligen Hofmarken Bayerns bei der Eintreibung von Steuern und der Verwaltung der Untertanangelegenheiten sieht S. Kellner, Die Hofmarken Jettenbach und Aschau in der Frühen Neuzeit. Studien zur Beziehung zwischen Herrschaft und Untertanen in Altbayern am Beispiel eines adeligen Herrschaftsbereiches, München 1986, 106-110, dagegen als vergleichsweise beschränkte Handlungsmöglichkeiten an:

„Anwendbarkeit“ der herrschaftlichen Vorrechte in bayerischen und südböhmischen Dörfern weit größere Ähnlichkeit aufwiesen, als das die in der Einleitung dieser Arbeit erwähnten agrarrechtlichen Stereotypvorstellungen über „böhmische Sklaverei“ je vermuten ließen.²² Diese Annahme bedarf jedoch weiterer eingehender Überprüfungen.²³

Die Frage nach dem Maßstab für historische Vergleiche (besonders in der frühen Neuzeit) wirft auch die Untersuchung des kirchlichen Verhaltens der Krumauer Untertanen auf. Die festgestellten Verhaltensmuster, die von denjenigen, die für Bayern ermittelt wurden, nicht grundsätzlich abweichen, können nicht nur etwa auf die Universalität der katholischen Kirche zurückgeführt werden. Eine wichtigere Rolle wird die Stellung und materielle Absicherung der Geistlichen auf dem Lande gespielt haben. Ein wesentlicher Umstand ist aber v.a. in der spezifischen Bedeutung des Religiösen im Leben der vormodernen ländlichen Gesellschaften zu suchen, die den üblichen rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Abgrenzungskriterien nicht gefolgt sein mag. Die Kirche als Raum sowie als lokale Organisationsform bot sich als geeigneter Platz an, soziales Prestige öffentlich darzustellen, was sowohl im Kirchenstuhl- als auch im Sprachstreit zum Ausdruck kommen konnte.

Das soll jedoch keineswegs heißen, dass die Kirche von den Untertanen quasi nur als ein „Repertorium“ wirksamer Darstellungsmöglichkeiten benutzt worden wäre. Sie bzw. die von ihr präsentierten Glaubensinhalte und Verhaltensweisen sind von allen drei hier behandelten Institutionen durch ein vergleichsweise hohes Maß an Aneignung gekennzeichnet. Diese Aneignung scheint aber - und das ist das Besondere - nur in einem lockeren Zusammenhang mit der Institution Kirche stattgefunden zu haben, die auf dem Lande dauerhaft lediglich durch die Person des Geistlichen vertreten war. Die Rekatholisierung ermöglicht zwar, Einsicht in die Vorstellungswelt der breiten Bevölkerungsschichten in den böhmischen Ländern zu gewinnen; aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive wäre jedoch zu fragen, ob es nicht erst die josephinischen Kirchenreformen waren, mit denen auch in diesem Milieu eine gewisse Vereinheitlichung des persönlichen Glaubens und der religiösen

„Die Gemeinde hatte kaum Rechte und nur sehr geringen Spielraum, besaß aber gleichwohl einige Aufgaben, die von durch die Herrschaft bestimmten Vertretern wahrgenommen wurden. [...] Das Gemeinleben konnte sich nur unter obrigkeitlicher Kontrolle entfalten.“ Über die Verteilung der abzuliefernden Abgaben und Arbeitspflichten auf der dörflichen Ebene, d.h. unter den „Betroffenen“, berichtet auch Simon, Untertanenverhalten, 256-257.

²² Das betrifft u.a. auch das nominelle herrschaftliche Konsensrecht bei der Disposition mit Untertanengütern, wie es Beck, Unterfinning, 434-437, behandelt.

²³ Alle agrar-, rechts- und sozialhistorischen Vergleiche müssen sich zuerst grundlegend mit den Inhalten und Konnotationen der zeitgenössischen wie auch modernen Begriffe wie etwa „Richter“, „(Dorf)Gericht“, „Niedergerichtsbarkeit“, „Gemeinde“, „Rüge“, „Gärtner“, „Dominikalbauer“, „Inmann“, „Leibeigenschaft“ u.ä. beschäftigen, da sich sowohl der rechtliche Rahmen als auch die „Funktionsweise“ der ländlichen Gesellschaften in den einzelnen Staatsgebilden und Regionen Mitteleuropas voneinander wesentlich unterscheiden konnte. So trifft z.B. die vereinfachende Feststellung Simons, Untertanenverhalten, 15, dass sich *„der Status eines Untertanen [...] im wesentlichen dadurch [definiert], dass er als Leibeigener seiner Herrschaft zugehört“*, für die Krumauer Herrschaft nicht zu.

Praktiken einsetzte.²⁴ Aus der Art der vorwiegend herangezogenen Quellen (‚weltliche‘ Visitationsprotokolle) und aus ihrem zeitlichen Schwerpunkt (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts) erklärt sich auch der niedrige Anteil von individuellen Auseinandersetzungen mit den kirchlichen Lehren und Vorschriften. Diese kirchlich nonkonformen Handlungen wären eher in den Fällen der sog. Ketzerei, Zauberei, Magie und des Aberglaubens zu suchen, deren Untersuchung zum gleichen Teil der weltlichen Obrigkeit zustand, die aber gerade in der Krumauer Herrschaft nicht besonders zahlreich überliefert sind.

Dem Beziehungsgeflecht zwischen Individuum und kollektiven Phänomenen müsste in einer deutlich engeren Anlehnung an Einzelfälle und deren (Selbst)Zeugnisse nachgegangen werden, als das im Rahmen dieser Arbeit möglich gewesen ist (etwa bei dem Fall Stephan und Georg Ehrlichs). Gerade der Blick in die dörflichen Gemeinschaften hat gezeigt, wie irreführend es sein kann, das Verhalten des Einzelnen lediglich von den vom Historiker „entdeckten“ Normen dieser Gemeinschaften abgeleitet zu sehen und damit seine Variabilität und teilweise auch Unberechenbarkeit zu verkennen.²⁵ In den Auseinandersetzungen um den sozialen Status des Einzelnen (Ehrkonflikt, Selbstmord) haben die Zeugen, Nachbarn, aber auch die Gemeinde und Obrigkeitsvertreter die Öffentlichkeit(en) hergestellt, die je nach Situation anders strukturiert und keine Träger immanenter Werte waren. Ohne Zweifel wirkte sich die offizielle Position der Untertanen im Dorf (Bekleidung von Ämtern, Erfüllung von Aufgaben) auf ihr Handeln aus, doch häufig nur in der Weise, dass sie in höherem Ausmaß Anforderungen, Erwartungen und Kontrollen ausgesetzt waren. Die institutionalisierte, auf ganz bestimmte Tätigkeiten festzulegende Gemeinde tritt als eine Bezugsgröße für das alltägliche Verhalten der Untertanen eher zurück.

Sowohl den Herrschaftsverband als auch die Pfarrgemeinde unterscheidet von den innerdörflichen Gemeinschaften u.a. die Tatsache, dass sie die Anforderungen an das Verhalten ihrer Angehörigen mehr oder weniger explizit in Form von Instruktionen, Anordnungen und Befehlen artikulierten und die Überwachung der Verhaltensnormen ein Wesensmerkmal dieser Institutionen in der frühen Neuzeit darstellte. Doch diese erste Beobachtung soll keineswegs die verbreitete und auch hier mehrmals angesprochene Annahme verfestigen, die Durchsetzungskraft der obrigkeitlichen Institutionen in Bezug auf menschliches Verhalten habe v.a. im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zu Ungunsten der dorfeigenen Regulierungsmechanismen zugenommen.²⁶ Erstens sind Normierungsanspruch auf der einen und seine

²⁴ Zu den Besonderheiten der katholischen Konfessionalisierung, die die vielfältige Volksfrömmigkeit nicht radikal abschaffte, sondern sie lediglich umformte, vgl. u. a. M. Prinz, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung. Neuere Fragestellungen in der Sozialgeschichte der frühen Neuzeit, in: WestfF 42, 1992, 1-25, hier 16.

²⁵ Dazu Ulbricht, Marionetten, 20-21.

²⁶ Eine kritische, jedoch nicht ablehnende Auseinandersetzung mit dem dieser Auffassung zugrundeliegenden Konzept der Sozialdisziplinierung vgl. bei G. Lottes, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: WestfF 42, 1992, 63-74, bes. 65-66. Die „*Dialektik von Herrschaft und Individualität*“, die W. Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: ZHF 14, 1987, 265-302, hier 300-

reale Durchsetzungskraft und Reichweite auf der anderen Seite bekanntlich zwei unterschiedliche Dinge.²⁷ Zweitens - und das scheint im Kontext dieser Arbeit viel wichtiger - lassen die aktenkundig gewordenen Handlungen, die die Menschen in einer immer spezifischen Situation gegenüber den „Institutionen“ an den Tag legten, nicht ohne weiteres auf die Totalität menschlichen Verhaltens bzw. seine Grundzüge schließen. Es gilt noch einmal, die Kontextgebundenheit aller dargestellten Verhaltensweisen zu betonen. Es wäre töricht und den gegebenen Erkenntnismöglichkeiten unangemessen, sie für mehr als Ausschnitte bzw. Zerrbilder aus dem Leben der Krumauer Untertanen zu halten. Der Umstand, dass das Individuum in einer frühneuzeitlichen ländlichen Gesellschaft fast nur „durch“ (was ebenfalls „im Widerspruch zu“ bedeuten kann) Institutionen sichtbar wird, sollte unsere Auffassung (oder Überzeugung) vom historischen Verhältnis der beiden möglichst wenig beeinflussen. Und das auch in den Fällen, in denen die Untersuchungen bei den auf dem Lande vertretenen Institutionen ihren Ausgang nehmen und sich in ihren Aussagen in erster Linie auf diese beziehen.

Doch es geht letztlich nicht darum, den Gegensatz Individuum - Gesellschaft zu formulieren bzw. einem dieser Begriffe den Rang des historisch „Primären“ zuzusprechen. Die vorliegende Untersuchung hat deutlich gezeigt, dass sich nicht nur die Herrschaft als etwa „objektive“ Machtverteilung, sondern auch die Position und die Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen zum großen Teil erst im Umgang der Untertanen miteinander konstituierten, dass es also auch situativ bzw. individuell bedingte Standpunkte, Ausgangslagen und Subjektivitäten geben konnte. Die Individuen verdienen Aufmerksamkeit aber gerade in ihren vielfältigen Bezügen auf die Ämter, Institutionen und tradierte gesellschaftliche Zuschreibungen als („böhmische“) Untertanen, Beamte, Richter, Gemeindemitglieder, „Menscher“ „arme Leute“ oder „gnädigste Herrschaft“. Die historische Individualität ist nicht sozusagen der „urmenschliche“ Rest, der nach der Abstrahierung von diesen temporären Rollen übrig bleibt; für den per definitionem nicht teilnehmenden Beobachter tritt sie nur in deren Überlappung und Konkurrenz zutage.

Die Beschäftigung mit einer Welt, der die Geschichtsschreibung ein tiefes Siegel der Ungleichheit aufgedrückt hatte, kann diese „Rollen“ nicht ignorieren, sollte sie aber bei der Konstruktion gesamtgesellschaftlicher Modelle gleichzeitig nicht überbewerten. Es handelte sich nämlich nicht unbedingt um unveränderbare soziale Positionen, die mit einem konstanten Maß an Macht ausgestattet worden waren. Am anschaulichsten lässt sich das an der Stellung der dörflichen Herrschaftsvermittler, der Richter, demonstrieren, doch es gilt auch für die Beamten (etwa in der Beziehung zum Grundherrn) sowie für die Geistlichen gegenüber ihrer Pfarrgemeinde. Die Arbeit nahm selbstverständlich Bezug auf die klassische Sichtweise der ländlichen Gesellschaft im frühneuzeitlichen Böhmen und konzentrierte sich somit v.a. auf das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen, versuchte jedoch,

301, in diesem Konzept zu wenig berücksichtigt findet, ist im Grunde ein Gelehrtenkonstrukt und lässt sich auf die frühneuzeitlichen ländlichen Gesellschaften nicht übertragen.

²⁷ Dazu auch Simon, Untertanenverhalten, 294.

hier nicht von einer primären „Übermächtigung“ auszugehen. Es war ihr Anspruch darzulegen, dass das Herrschaftsverhältnis als ein Phänomen von langer Dauer - neben den proklamierten obrigkeitlichen Grundsätzen - bei jedem Betroffenen (Untertan, Gemeinde wie auch Beamten) eine andere, ja persönliche Ausprägung oder gar Bedeutung besitzen konnte. Die individuellen und kollektiven Auseinandersetzungen mit der Obrigkeit, aber auch mit den Pfarrern oder Nachbarn wären dann als Inszenierungen, die diesen Vorstellungen Geltung verschaffen oder sie aufrechterhalten sollten, zu sehen. Indem sich die „Herrschaft“ bei einer solchen Betrachtung in die unzähligen alltäglichen Aushandlungsakte und die Vorstellung von ihr in die Köpfe der einzelnen Beteiligten verlagern, verschiebt sich auch der Begriffsinhalt von „Macht“. Sie ist nicht mehr mit Herrschafts-, Herrscher-, Verfügungs- oder Dispositionsgewalt gleichzusetzen, sondern eher als Handlungs- und Gestaltungsvermögen aufzufassen. Als solche muss sie von den ehemals „machtlosen“ Untertanen nicht angeeignet, sondern ihnen von einem fremden Betrachter „lediglich“ zuerkannt werden.